

## 2. Änderungsvereinbarung Honorarvertrag / alle Kassen

2. Änderungsvereinbarung zum Honorarvertrag 2010 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der AOK Berlin-Brandenburg, den Ersatzkassen, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek): BARMER GEK, Techniker Krankenkasse (TK), Deutsche Angestellten-Krankenkasse, KKH-Allianz, HEK – Hanseatische Krankenkasse, hkk, dem BKK-Landesverband Mitte, der BIG direkt gesund, der Knappschaft sowie der Krankenkasse für den Gartenbau vom 20. Mai 2010

Die Leistungen der Reproduktionsmedizin, welche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der MGV vergütet werden, wurden zum 01. Januar 2010 um folgende Ziffern erweitert: 31272X, 31503X, 31600X, 31608X, 31609X, 31822X, 36272X, 36503X, 36822X.

Die GOP 32577 wurde zum 01. Januar 2010 und die GOP 08520 und 08521 zum 01. Juli 2010 gestrichen.

Der Honorarvertrag vom 11. Dezember 2009 wird mit Wirkung ab dem 01. April 2010 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 219. Sitzung entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur histopathologischen Untersuchung im Rahmen des Hautscreenings um die GOP 19315 ergänzt, welche neu in den EBM aufgenommen wurde.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) unter *Für die Praxis / Verträge und Recht / Verträge* veröffentlicht oder kann bei der KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin angefordert werden.  
01/09/10

## Vertrag zum Notdienst HzV / AOK

Vertrag zwischen der KV Berlin und der AOK Berlin-Brandenburg zum Notdienst nach § 73 b Abs. 4 Satz 7 SGB V im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der AOK Berlin-Brandenburg mit dem BDA und HÄVG vom 01. März 2010 (im Folgenden HzV AOK BB und BDA/HÄVG) vom 23. Juli 2010

Die KV Berlin übernimmt für Versicherte, welche am HzV AOK BB und BDA/HÄVG teilnehmen, weiterhin den Notdienst in Form des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD-Vertrag). Hierfür erhält die KV Berlin von der AOK BB einen Aufwändungsersatz in Form einer Pauschale für jeden eingeschriebenen Versicherten und Quartal. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist gekoppelt an die des ÄBD-Vertrages, welcher von dieser Vereinbarung unberührt bleibt.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) unter *Für die Praxis / Verträge und Recht / Verträge* veröffentlicht oder kann bei der KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin angefordert werden.  
04/09/10

## Vereinbarung zur Bereinigung RLV / alle Kassen

Vereinbarung zur Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen nach § 87 b Abs. 2 und 3 SGB V aufgrund von Selektivverträgen gemäß §§ 73 b, 73 c und 140 a ff. SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der AOK Berlin-Brandenburg, den Ersatzkassen, vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek): BARMER GEK, Techniker Krankenkasse (TK), Deutsche Angestellten-Krankenkasse, KKH-Allianz, HEK – Hanseatische Krankenkasse, hkk, dem BKK-Landesverband Mitte, der BIG direkt gesund, der Knappschaft sowie der Krankenkasse für den Gartenbau gültig ab 01. Juli 2010 vom 23. Juli 2010

Die Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen nach § 87 b Abs. 2 und 3 SGB V aufgrund von Selektivverträgen gemäß §§ 73 b, 73 c und 140 a ff. SGB V erfolgt grundsätzlich nach dem Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses in der 17. Sitzung vom 16. Dezember 2009 in der Fassung der 224. Sitzung des Bewertungsausschusses.

Die Kosten für die Durchführung der Bereinigung tragen die Krankenkassen, die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung bereinigen. Die Aufteilung erfolgt anhand des Anteils der in zu bereinigenden Selektivverträge eingeschriebenen Versicherten der jeweiligen Krankenkasse an der Anzahl der an zu bereinigenden Selektivverträgen teilnehmenden Versicherten aller Krankenkassen.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) unter *Für die Praxis / Verträge und Recht / Verträge* veröffentlicht oder kann bei der KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin angefordert werden.  
07/09/10

## Vertrag zum Notdienst HzV / IKK

Vertrag zwischen der KV Berlin und der BIG direkt gesund für die IKK Brandenburg und Berlin zum Notdienst nach § 73 b Abs. 4 Satz 7 SGB V im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 01. März 2010 (im Folgenden HzV IKK BB und BDA/HÄVG) vom 23. Juli 2010

Die KV Berlin übernimmt für Versicherte, welche am HzV IKK BB und BDA/HÄVG teilnehmen, weiterhin den Notdienst in Form des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD-Vertrag). Hierfür erhält die KV Berlin von der IKK BB einen Aufwändungsersatz in Form einer Pauschale für jeden eingeschriebenen Versicherten und Quartal. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist gekoppelt an die des ÄBD-Vertrages, welcher von dieser Vereinbarung unberührt bleibt.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) unter *Für die Praxis / Verträge und Recht / Verträge* veröffentlicht oder kann bei der KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin angefordert werden.  
06/09/10